

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Bielefeld. Alle mit Friedhofsaufgaben betrauten Dienststellen werden, sofern sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, nachstehend als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Toten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten sowie der Beisetzung von Totenaschen. Für Personen, die dem islamischen, dem yezidischen oder einem orthodoxen Glauben angehören, sind auf dem Sennefriedhof Sondergrabfelder eingerichtet.
- (3) Der Alte Friedhof Brake und der Alte Friedhof in Sennestadt sind geschlossen. Auf diesen Friedhöfen dürfen nur noch Personen bei ihrem Ehepartner beigesetzt werden, der dort vor dem 01.01.1994 bestattet worden ist. Sollte der überlebende Ehepartner wieder verheiratet sein, so kann dort auch dessen Ehepartner beigesetzt werden. Das gilt entsprechend für einen eingetragenen Lebenspartner. Neben dem Ehepartner bzw. dem eingetragenen Lebenspartner können auch die minderjährigen Kinder und zum Haushalt gehörende Kinder beigesetzt werden. Bestehende Nutzungsrechte auf diesen Friedhöfen können nur noch zu dem vorgenannten Zweck verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Restlaufzeit des Nutzungsrechts für die Ruhefrist ausreicht.
- (4) Auf dem Nicolaifriedhof (Anlage 1) sind die in einem Plan gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können neue Rechte verliehen bzw. bestehende Rechte verlängert werden mit Ausnahme der Grabstellen, durch deren Nutzungsrecht wertvoller Baumbestand beeinträchtigt oder gefährdet wird.